

So lange etwas Anderes nicht nachgewiesen ist, wird in vorgedachten Fällen angenommen, daß sämtliche Antheile gleich sind.

§ 20. Die Wählbarkeit wird außer den § 4 bemerkten Voraussetzungen ferner dadurch bedingt, daß der zu Erwählende an Grundsteuern von ihm eigenthümlich zugehörigen inländischen Grundstücken oder an directen Personallandesabgaben oder an beiden zusammen wenigstens

zehn Thaler

jährlich entrichtet (vergl. übrigens § 5).

Bei Berechnung dieses Steuerbetrags leiden die Vorschriften im § 19, Abs. 2 und 3 analoge Anwendung.

§ 21. Bei dem §§ 18 und 20 vorgeschriebenen Censur sind die Ansätze der Steuer-cataster zum Grunde zu legen und ist jede Steuereinheit zu neun Pfennigen zu veranschlagen.

II. Vom Wahlverfahren.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 22. Die Veranstaltung von Landtagswahlen wird von dem Ministerium des Innern angeordnet.

§ 23. Zum Zwecke der Wahlen sind stets übersichtliche Listen der Stimmberechtigten zu halten. Dieß geschieht, soviel die Wahlen zur ersten Kammer anlangt, für jeden der fünf Kreise durch den Kreisvorsitzenden, beziehentlich den Landesältesten der Oberlausitz, in Betreff der Wahlen zur zweiten Kammer für jeden Ort durch den Stadtrath oder Gemeindevorstand.

Jeder Betheiligte kann von diesen Listen Einsicht verlangen.

§ 24. Veränderungen, welche in der Stimmberechtigung vorkommen, sind in den Wahl-listen nachzutragen.

Insbefondere sind letztere im Juni jeden Jahres einer Revision zu unterwerfen.

§ 25. Wer seine Stimmberechtigung auf Steuerentrichtung außerhalb seines Wohnorts zu gründen gemeint ist, hat dieß zur Berücksichtigung bei Führung der Listen anzuzeigen und den nöthigen Nachweis beizubringen.

§ 26. Bis zum Ende des siebenten Tages nach dem Abdrucke des Wahlauschreibens in der Leipziger Zeitung steht jedem Betheiligten frei, gegen die Wahlliste bei dem mit deren Führung beauftragten Organe Einspruch zu erheben, über welchen dann innerhalb der nächsten vierzehn Tage nach § 6, Abs. 1 zu entscheiden ist.

Nach Ablauf dieser vierzehn Tage sind die Wahl-listen für die dabei betheiligten Orte oder Kreise zu schließen und alle Personen, welche darin nicht eingetragen sind, können an der ausgeschriebenen Wahl nicht Theil nehmen.